Inklusionsvereinbarung – Übersicht Staatliches Schulamt vom

Punkte in IKV – Vereinbarung	GdB 50	gleich- ge- stellt	GdB 30 u. 40
4.1 Einstellung und Beförderung, Einladung zum Vorstellungsgespräch	Х	Х	
4.2.1 Teilhabegespräch	Х	Х	Х
4.2.2 und 4.2.3 Ruhepausen, Deputats- und Stundenplanerstellung , Klassenleitung, Aufsichtsführung und Kooperationszeit	Х	Х	Х
4.2.4 Krankheitsvertretung	Х	Х	Х
4.4.1 Schullandheim etc. nur mit Einverständnis	Х	Х	Х
4.4.2 Sportveranstaltungen: Einsatz nach ihren Möglichkeiten Andere schul. Veranstaltungen: Berechtigte Belange berücksichtigen	Х	Х	Х
4.5 Versetzungen, Abordnungen	Х	Х	Х
4.6 Mehrarbeit: Auf Verlangen freigestellt	Х	Х	Х
4.7 Dienstliche Beurteilung -Unterrichtung der SBV	Х	Х	Х
4.8 Fort - und Weiterbildung: Bevorzugte Berücksichtigung	Х	Х	Х
4.11 Zus. befristete Ermäßigungsstunden	Х		

Vertrauensperson für den Bereich des SSA Konstanz

Klaus Müller klaus.mueller@ssa-kn.kv.bwl.de Stellv. Alexandra Göbel alexandra.goebel@ssa-kn.kv.bwl.de

Informationen für Schulleitungen

im Umgang mit

behinderten und

schwerbehinderten Lehrkräften

weitere Infos unter:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Zusammenstellung: Hauptschwerbehindertenvertretung GHWRGS (Vorlage Walter Renz, 2013)

Letzte Aktualisierung Februar 2021

Behindert: Grad der Behinderung (GdB) von 20, 30 und 40

(Bescheid des Versorgungsamtes)

Schwerbehindert: GdB von mindestens 50

Mit schwerbehinderten Personen gleichgestellt:

unter bestimmten Bedingungen bei einem **GdB** von **30 und 40**; (wird von der Agentur für Arbeit zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes gewährt). **Gleicher Status wie schwerbehinderte Personen** (Ausnahme: bei Deputatsermäßigung, Altersteilzeit und Zurruhesetzung)

Besondere Regelungen

Grundlagen: Sozialgesetzbuch (SGB IX),

Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift (SchwbVwV),

Inklusionsvereinbarung (IKV)

Teilhabegespräch (IKV des jeweiligen Staatl. Schulamtes oder der Schule)
Die Schulleitung führt am Ende des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden
Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der behinderten / schwerbehinderten
Lehrkraft. Die Schulleitung hat die Pflicht der Lehrkraft ein Gesprächsangebot zu
machen. Ein Protokoll ist anzufertigen. Auch die behinderte / schwerbehinderte
Lehrkraft kann bei Bedarf ein Teilhabegespräch initiieren.

Erleichterungen bei der Arbeitszeit (SchwbVwV - P. 4.4.)

Für schwerbehinderte / gleichgestellte Beschäftigte können unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation und etwaiger Leistungseinschränkungen abweichende Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen (Aufsicht) gewährt werden.

Deputat und Stundenplan (§ 164 Abs.4 Nr. 1 SGB IX)

Der schwerbehinderte / gleichgestellte Mensch ist so einzusetzen, dass er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst umfassend einbringen und weiterentwickeln kann.

Mehrarbeit (§ 207 SGB IX / SchwbVwV - P.4.4)

Auf Verlangen sind schwerbehinderte / gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Dazu zählen auch zusätzliche Vertretungs- und Aufsichtsstunden.

Dienstliche Beurteilungen (SchwbVwV - P.5.7.)

Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen.

Sie führt hierzu mit dem schwerbehinderten / gleichgestellten Beschäftigten ein Gespräch, an dem auf Wunsch des Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.

Die oben aufgeführten fünf Punkte gelten nach der jeweiligen IKV im schulischen Bereich auch für behinderte Menschen ohne Gleichstellung. (siehe Übersicht auf der Rückseite)

Einladung zum Vorstellungsgespräch (SchwbVwV - P.3.3.)

Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen frei werdenden und neu zu besetzenden oder um einen neuen Arbeitsplatz beworben..., **müssen sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.**

Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. (§ 165 Abs. 1 bis 4 SGB IX)

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

(§ 178 Abs. 2 SGB IX)

In allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte / gleichgestellte Menschen (als Einzelperson oder Gruppe) betreffen ist die SBV **unverzüglich zu unterrichten** und **vor** einer Entscheidung anzuhören.

Bewerbungen von schwerbehinderten / gleichgestellten Personen:

- SBV und PR sind unmittelbar nach Eingang der Unterlagen aller Bewerber/innen zu unterrichten (§ 164 Abs.1 Satz 4 SGB IX)
- SBV: Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen (auch der nicht behinderten Bewerber/innen) (§ 178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX)

Beteiligung am Vorstellungsgespräch entfällt, wenn die schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkraft es ausdrücklich ablehnt. Die formale Beteiligung bleibt jedoch erhalten (§ 164 Abs. 1 Satz 10 SGB IX)

Bei Nichtbeteiligung der SBV:

- Entscheidung ist auszusetzen Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachholen (§ 178 Abs.2 S.2 SGB IX)
- Ordnungswidrigkeit: evtl. Bußgeldverfahren (§238 Abs. 1 P.8 SGB IX)
- Schwerbehinderte Lehrkräfte, die ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung im Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt wurden, haben Anspruch auf finanzielle Entschädigung (Verwaltungsgerichtshof BW vom 10.09.2013 Az.: 4\$ 547/12)